



Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 28. Juni 2014 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Herrn **Dr. Christian Flügel** (Gemeinde Düsseldorf) zum Diakon geweiht. Er ist als Geistlicher mit Zivilberuf in der Gemeinde Düsseldorf in Zuordnung zu deren Pfarrer tätig.

- am 28. Juni 2014 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Herrn **Michael Fritz** (Gemeinde Passau) zum Diakon geweiht. Er ist als Geistlicher mit Zivilberuf in der Gemeinde Passau in Zuordnung zu deren Pfarrer tätig.

- am 28. Juni 2014 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Herrn **Stephan Hoffmann** (Gemeinde Koblenz) zum Diakon geweiht. Er ist als Geistlicher mit Zivilberuf in der Gemeinde Koblenz in Zuordnung zu deren Pfarrer tätig.

- am 28. Juni 2014 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Herrn **Jürgen Janewers** (Gemeinde Berlin) zum Diakon geweiht. Er ist als Geistlicher mit Zivilberuf in der Gemeinde Berlin in Zuordnung zu deren Pfarrer tätig.

- am 28. Juni 2014 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Herrn **Alexander Wischniewski** (Gemeinde Mannheim) zum Diakon geweiht. Er ist als Geistlicher mit Zivilberuf in der Gemeinde Mannheim in Zuordnung zu deren Pfarrer tätig.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 25. Januar 2014 in Fulda (1), 9. Februar 2014 in Rosenheim (6), 15. Februar 2014 in Hamburg (3), 16. Februar 2014 in Hannover (2), 24. Mai 2014 in Weidenberg (5), 25. Mai 2014 in Würzburg (2), 8. Juni 2014 in Karlsruhe (6).

Ernennungen und Wahlen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014 Pfarrer **Georg Reynders** (Gemeinde Nordstrand/Schleswig-Holstein) zum Pfarrverweser der neu errichteten Pfarrgemeinde Bremen ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014 Dekan **Oliver Kaiser** (Gemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd) zum Pfarrverweser der neu errichteten Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West ernannt.

- mit Wirkung vom 1. März 2014 nach erfolgter Wahl am 9. Februar 2014 in Passau und am 16. Februar 2014 in Regensburg Pfarrvikar **Daniel Saam** (Gemeinde Regensburg/Passau) zum Pfarrer der Gemeinden Regensburg und Passau ernannt. Er wurde im Rahmen einer Eucharistiefeier am 15. März 2014 in Passau und am 16. März 2014 in Regensburg in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014 Frau Dipl.-Theol. und Dipl.-Psych. **Anna Maria Ruholl** (Gemeinde Bonn) in die Liturgische Kommission berufen.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014 Pfarrer **Siegfried Thuringer** (Gemeinde München) zum Pfarrverweser der Gemeinde Rosenheim ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2014 Pfarrer **Reinhard Potts** (Gemeinden Bottrop/Münster) zum Pfarrverweser der Gemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West ernannt.

Entsendungen

Die Synodalvertretung hat in ihrer 413. Sitzung am 16./17. Mai 2014 beschlossen, den Priester **Meik Barwisch** zum 1. Juli 2014 als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinden Wilhelmshaven/Niedersachsen-West und Bremen zu entsenden. Er führt den Titel „Pfarrer“. Dienstsitz ist Wilhelmshaven. Zum Mentor von Meik Barwisch wurde Dekan Oliver Kaiser (Gemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd) ernannt.

Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 22. Januar 2014 Pfarrer **Ulf-Martin Schmidt** (Gemeinde Berlin) in das Amt des Dekans für das Dekanat Ost eingeführt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 9. April 2014 mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums den Priester **Markus Laibach** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Freiburg und deren Pfarrer Gerhard Ruisch zugelassen.

Weitere bischöfliche Amtshandlungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat am 7. Juni 2014 in **Konstanz** den Altar der Christuskirche sowie den Taufstein und den Ambo geweiht.

Versetzungen

Vikar **Jörn Clemens**, bisher Gemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in die Gemeinde Augsburg versetzt und wird dort sein Vikariat fortsetzen.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. März 2014 Pfarrer **Siegfried Thuringer** (Gemeinde München) vom Amt des Pfarrverweisers der Gemeinden Regensburg und Passau entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. März 2014 den Diakon m.Z. **Max Seitz** (Regensburg) auf eigenen Wunsch hin in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 30. April 2014 Pfarrer **Harald Klein** (Gemeinde Rosenheim) vom Amt des Pfarrers der Gemeinde Rosenheim entpflichtet und ihn aufgrund des Erreichens der Ruhestandsgrenze aus dem hauptamtlichen Dienst entlassen.

Errichtungen und Umbenennungen

Bischof und Synodalvertretung haben

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gemäß Beschluss in der 410. Sitzung vom 8./9. November 2013 die **Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Bremen** mit Sitz in Bremen als eigenständige Gemeinde errichtet. Sie umfasst das gesamte Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gemäß Beschluss in der 410. Sitzung vom 8./9. November 2013 die **Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West** mit Sitz in Wilhelmshaven als eigenständige Gemeinde errichtet. Das Gemeindegebiet umfasst die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gemäß Beschluss in der 410. Sitzung vom 8./9. November 2013 die **Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover-Niedersachsen** umbenannt in **Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd** mit Sitz in Hannover. Das Gemeindegebiet erstreckt sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf die Städte Hannover, Braunschweig, Salzgitter und Osnabrück, die Landkreise Osnabrück, Nienburg-Weser, Celle, Gifhorn, Hannover, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Peine, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden, Northeim, Goslar, Osterode und Göttingen sowie im Heidekreis die Einheitsgemeinden Bad Fallingb. B. Bomlitz, Walsrode, die Gesamtgemeinden Ahlden, Rethem/Aller und Schwarmstedt und den gemeindefreien Bezirk Osterheide.

Die Neuordnung der Pfarrgemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen wurde bekanntgemacht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 16/2014, S. 346 (Bek. d. MK v. 2. 4. 2014 - 36.1-54100/13 -)

Kirchensteuerbeschlüsse

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 8, vom 2. Dezember 2013, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover-Niedersachsen** für das Jahr 2014 vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmigt und im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 8, vom 2. Dezember 2013, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland** für das Jahr 2014 vom Finanzministerium und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich anerkannt.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2014 wurde der bereits in Amtsblatt Band X Nr. 8, vom 2. Dezember 2013, veröffentlichte **Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg** für das Jahr 2014 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg staatsaufsichtlich anerkannt.

Kirchensteuerordnungen

Kirchensteuerordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hanse- stadt Hamburg gelegenen Teil

vom 1. Januar 2015

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt für den in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil folgende Kirchensteuerordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

- (1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht dem Bistum zu (Diözesankirchensteuer).
- (2) Die Erhebung der Kirchensteuer obliegt der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Bedarfs überregionaler Aufgaben, des bischöflichen Ordinariats, der alt-katholischen Werke und der diakonisch-caritativen Aufgaben erhoben.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

Alle Kirchenmitglieder der alt-katholischen Kirche, die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind kirchensteuerpflichtig.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder die Aufnahme in die alt-katholische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um 1/12 zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil Kirchensteuern, und zwar als Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer sowie als gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 6

Bemessung der Kirchensteuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer zugrunde zu legen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommen-(Lohn-)steuer im Sinne des Satzes 1 Einkommen-(Lohn-)steuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu einer kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(4) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Weist die oder der Steuerpflich-

tige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen oder Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschale Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(5) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Einkommensteuergesetz. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 7

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. § 51a Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das alt-katholische Kirchenmitglied bemessen,

a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;

b) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds;

c) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten

Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;

d) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 5, oder wenn eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Einkommensteuergesetz erfolgt, nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 5, Satz 3.

§ 9

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied

a) nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten an der Summe der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird, oder

b) höchstens nach dem Teil des nach § 6 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten an der Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten an der Summe der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sind, ist die Summe der Einkünfte maßgeblich, die sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz ergeben würde.

(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuschneiden und die gesondert

ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Einkommensteuergesetz.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz anzuwenden.

(5) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Absatz 2 das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Absatz 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Absatz 2 nicht erhoben.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 10

Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Hebesätze der Kirchensteuern werden durch das katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil festgelegt.

(2) Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.

(3) Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

(4) Ein Kirchensteuerbeschluss gilt so lange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

V.

Verwaltung der Kirchensteuern

§ 11

Allgemeines

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung.

(2) Auf die Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, entsprechende Anwendung, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. § 8 Absatz 2 Hamburgisches Kirchensteuergesetz bleibt unberührt.

§ 12

Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern

- (1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid von Amts wegen anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.
- (2) Wird die Maßstabsteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder ihre Vollziehung oder Beitreibung ausgesetzt, so umfasst diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer.
- (3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Finanzamt.

§ 13

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
- Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen oder die Kirchensteuerpflichtige bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.
- (3) Der Antrag ist bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in Hamburg zu stellen. Entscheidungsbefugt ist alleine der Kirchenvorstand; zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

VI.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 14

Widerspruch

- (1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der oder die Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, dass die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch

können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

- (2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem oder der zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist in allen Fällen bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg einzulegen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei dem zuständigen Finanzamt angebrachter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

- (4) Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht berührt. Die alt-katholische Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg kann die Vollziehung des angefochtenen Kirchensteuerbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kirchensteuerbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende Interessen der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg gebotene Härte zur Folge hätte. Ist der Kirchensteuerbescheid schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Die Aussetzung oder die Aufhebung der Vollziehung sind auf die festgesetzte Kirchensteuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Soweit die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung des Kirchensteuerbescheides auszusetzen. Der Erlass eines Kirchensteuerbescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung des Kirchensteuerbescheides zu entscheiden, es sei denn, dass bei der Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

- (5) Über den Rechtsbehelf entscheidet alleine der Kirchenvorstand, zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür

Richtlinien aufgestellt hat. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(6) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

(7) Gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung kann das Verwaltungsgericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(8) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 15

Beschwerde

Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass kann bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag auf Stundung oder Erlass als bekannt gegeben gilt. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken erlässt die zur Ausführung gegebenenfalls erforderlichen Verordnungen.

(1a) Diese Kirchensteuerordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist sie erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist diese Kirchensteuerordnung erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(2) Diese Kirchensteuerordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Bonn, den 1. Mai 2014

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanzbehörde / den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kirchensteuerbeschluss

des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil

vom 1. Januar 2015

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Vomhundertsatz der gemäß § 6 Absatz 1 Kirchensteuerordnung als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer beträgt 9,0 v.H.

(2) Die Begrenzung der Kirchensteuer gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuerordnung beträgt 3,0 v.H. des entsprechend § 51a Einkommensteuergesetz ermittelten zu versteuernden Einkommens.

(3) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.

(4) Bei Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Absatz 3 Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer 4 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 2

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erhebt in der Freien und Hansestadt Hamburg von seinen Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Das Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51a Einkommensteuergesetz zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Bemessungsgrundlage
 (Gemeinsam
 zu versteuerndes
 Einkommen
 nach § 7 Absatz 2
 Kirchensteuerordnung)

jährliches
 Kirchgeld

Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

(3) Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieser Kirchensteuerbeschluss erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(3) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach

Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 1. Mai 2014

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
 Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kirchensteuerordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Schleswig- Holstein gelegenen Teil

vom 1. Januar 2015

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt für den im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Teil folgende Kirchensteuerordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht dem Bistum zu (Diözesankirchensteuer).

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer obliegt der alt-katholischen Kirchengemeinde in Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Bedarfs überregionaler Aufgaben, des bischöflichen Ordinariats, der alt-katholischen Werke und der diakonisch-caritativen Aufgaben erhoben.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

Alle Kirchenmitglieder der alt-katholischen Kirche, die im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind kirchensteuerpflichtig.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder die Aufnahme in die alt-katholische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der Betrag, der sich für das Kalenderjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um $\frac{1}{12}$ für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

(4) Die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erfolgt nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Schleswig-Holstein gelegenen Teil Kirchensteuern, und zwar als Kirchensteuern vom Einkommen (Lohn) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 6

Bemessung der Kirchensteuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkom-

men- (Lohn-) steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-) steuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer zugrunde zu legen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommen- (Lohn-) steuer im Sinne des Satzes 1 Einkommen- (Lohn-) steuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(4) Die in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 7

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen.

Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. § 51a des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das altkatholische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
- b) wenn die Eheleute einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 6 Absatz 1, oder 4 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds;
- c) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten.
- d) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 4, oder wenn eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes erfolgt, nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 4 Satz 3.

§ 9

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuererhebende Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der Einzelveranlagung nach der nach § 6 Absatz 1, 2 oder 4 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied

a) nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommen- (Lohn-) steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Anteile eines jeden Ehegatten an der Summe der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird,

oder

b) höchstens nach dem Teil des nach § 6 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten an der Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten an der Summe der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist die Summe der Einkünfte maßgeblich, der sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(5) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Absatz 2 das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Absatz 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Absatz 2 nicht erhoben.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 10

Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Hebesätze der Kirchensteuern werden durch das katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Schleswig-Holstein gelegenen Teil festgelegt.

(2) Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.

(3) Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

(4) Ein Kirchensteuerbeschluss gilt so lange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

V.

Verwaltung der Kirchensteuern

§ 11

Allgemeines

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung.

(2) Auf die Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, entsprechende Anwendung, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

§ 12

Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid von Amts wegen anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird die Maßstabsteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder ihre Vollziehung oder Beitreibung ausgesetzt, so umfasst diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Finanzamt.

§ 13

Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen

werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen oder die Kirchensteuerpflichtige bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Antrag ist bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in Schleswig-Holstein zu stellen. Entscheidungsbefugt ist alleine der Kirchenvorstand; zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

VI.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 14

Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der oder die Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, dass die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem oder der zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist in allen Fällen bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in Schleswig-Holstein einzu-legen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei dem zuständigen Finanzamt angebrachter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht berührt. Die alt-katholische Kirchengemeinde in Schleswig-Holstein kann die Vollziehung des angefochtenen Kirchensteuerbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kirchensteuerbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende Interessen der alt-katholischen Kirchengemeinde in Schleswig-Holstein gebotene Härte zur Folge hätte. Ist der Kirchensteuerbescheid schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Die Aussetzung oder die Aufhebung der Vollziehung sind auf die festgesetzte Kirchensteuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Soweit die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung des Kirchensteuerbescheides auszusetzen. Der Erlass eines Kirchensteuerbescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung des Kirchensteuerbescheides zu entscheiden, es sei denn, dass bei der Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) Über den Rechtsbehelf entscheidet alleine der Kirchenvorstand, zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(6) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

(7) Gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung kann das Verwaltungsgericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(8) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 15

Beschwerde

Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass kann bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in Schleswig-Holstein Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag auf Stundung oder Erlass als bekannt gegeben gilt. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken erlässt die zur Ausführung gegebenenfalls erforderlichen Verordnungen.

(2) Diese Kirchensteuerordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Kirchensteuerordnung vom 1. Januar 2009 (Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2009 Nr. 1, S. 5-9)

Bonn, den 1. Juli 2014

Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanzbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Kirchensteuerbeschluss

des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Schleswig-Holstein gelegenen Teil

vom 1. Januar 2015

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Prozentsatz der gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der Kirchensteuerordnung als Zuschlag von der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebenden Kirchensteuer beträgt 9%.

(2) Die Begrenzung der Kirchensteuer gemäß § 6 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung beträgt 3% des entsprechend § 51a Einkommensteuergesetz ermittelten zu versteuernden Einkommens.

(3) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.

(4) Bei Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 2

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erhebt in Schleswig-Holstein von seinen Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz einzeln veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Das Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Bemessungsgrundlage

(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 7 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
---	----------------------

Stufe

	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

(3) Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er tritt an die Stelle des Kirchensteuerbeschlusses vom 1. November 2008 (Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2009 Nr. 1, S. 9-10) und gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 1. Juli 2014

Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanzbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Siegel

Mit Wirkung vom 1. Juni 2014 wurden die bisherigen Siegel der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Nordstrand/Schleswig-Holstein außer Kraft und die nachfolgend abgedruckten neuen Siegel in Kraft gesetzt.



Mit Wirkung vom 1. Juni 2014 wurden die nachfolgend abgedruckten Siegel der neugegründeten Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Bremen in Kraft gesetzt.



Mit sofortiger Wirkung werden die nachfolgend abgedruckten Siegel der neugegründeten Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West in Kraft gesetzt.



Mit sofortiger Wirkung werden die bisherigen Siegel der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd außer Kraft gesetzt und die nachfolgend abgedruckten neuen Siegel in Kraft gesetzt.



Mit sofortiger Wirkung werden die bisherigen Siegel der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Oberfranken außer Kraft gesetzt und die nachfolgend abgedruckten neuen Siegel in Kraft gesetzt.



Mit sofortiger Wirkung wird das bisherige Siegel des Landessynodalrates Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt und die nachfolgend abgedruckten neuen Siegel in Kraft gesetzt (die Ziffer 1 führt der Dekan, die Ziffer 2 der Kassenleiter).



Ordnung für die Pfarramtsprüfung

Die Pfarramtsprüfung ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie bildet den Abschluss der Ausbildung als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter und wird abgenommen von den Mitgliedern des Bischöflichen Dozentenkollegiums.

1. Die Meldung zur Pfarramtsprüfung erfolgt bei der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums. Der oder die Vorsitzende gibt davon der Bischöfin oder dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Dozentenkollegiums Kenntnis.
2. Über die Zulassung zur Pfarramtsprüfung entscheidet die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium.
3. Von der Kandidatin oder dem Kandidaten sind folgende schriftliche Arbeiten spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin einzureichen:
 - a) Eine Arbeit von mindestens 44.000 bis 66.000 Zeichen. Das Thema der Zulassungsarbeit bezieht sich auf die unter 4. angegebenen Themenbereiche und reflektiert ein in der Praxis als besonders relevant erkanntes Thema. Seine Wahl bleibt in der Regel der Kandidatin oder dem Kandidaten überlassen; das Dozentenkollegium kann aber ein bestimmtes Gebiet festlegen, wenn die Weiterbildung der Kandidatin oder des Kandidaten in diesem Fach unbedingt erforderlich erscheint. Die Festlegung des Themas wird mit der zuständigen Fachdozentin oder dem Fachdozenten vereinbart. Die Frist zwischen schriftlicher Festlegung des Themas und Einsendung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Frist ist schriftlich zu begründen. Die Arbeit wird der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Beurteilung zugeschickt. Die Bewertung erfolgt durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten und das Dozentenkollegium vor Beginn der mündlichen Prüfung.
 - b) Für die Fächer Homiletik und Katechetik je zwei Predigten und zwei Katecheseentwürfe nach Aufgabenstellung durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten. Diese Arbeiten sind ebenfalls vier Wochen vor dem Prüfungstermin der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern des Dozentenkollegiums zuzustellen.

4. Die Fachdozentinnen und Fachdozenten geben dem Bewerber entsprechende Literatur an, deren Thematik der mündlichen Prüfung zugrunde liegt. Diese erstreckt sich auf:

1. Das Thema der schriftlichen Arbeit und auf die Praxis folgender Fachgebiete:
2. Liturgie
3. Kirchenrecht
4. Pastoraltheologie
5. Katechetik
6. Homiletik

Für jedes Gebiet stehen 20 Minuten zur Verfügung.

5. Die Festsetzung der Noten geschieht unmittelbar nach der Prüfung, wobei die Fachdozentin oder der Fachdozent ihre oder seine Stimme jeweils zuerst abgibt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der schriftlichen Arbeit oder einer der mündlichen Prüfungen nur die Note 5 = mangelhaft erreicht wurde.

6. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei kann die Nachprüfung auf die Fächer begrenzt werden, in denen eine schlechtere Note als 3 = befriedigend erreicht wurde.

7. Der Verlauf der Prüfung wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer im Protokoll der Sitzungen des Dozentenkollegiums festgehalten. Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ein Zeugnis.

Erarbeitet vom Dozentenkollegium am 11. September 2013, durch bischöfliche Verordnung genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Bonn, 30. Juni 2014

Dr. Matthias Ring, Bischof

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85

